



COVID-Richtlinien FMS 2020 – Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020: Verabschiedung

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Am 20. April 2020 hat die Plenarversammlung der EDK Folgendes beschlossen:
 - Im Jahr 2020 kann in allen Abschlusslehrgängen der Fachmittelschulen und der gymnasialen Maturität auf mündliche Prüfungen verzichtet werden. Zudem soll den Kantonen ermöglicht werden, auf die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zu verzichten.
 - Dem Bundesrat wird beantragt, in einer Notverordnung zu regeln, dass die Kantone auf die Durchführung schriftlicher Prüfungen für die gymnasiale Maturität verzichten können. Es geht darum, die Gleichwertigkeit der im Jahr 2020 ausgestellten gymnasialen Maturitätsausweise auf schweizerischer und internationaler Ebene zu gewährleisten. Ausgehend von den Vorarbeiten der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) und der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) soll bei einem Verzicht auf die Prüfungen auf die Erfahrungsnoten abgestützt werden.
 - Die Zuständigkeit für die Festlegung der Modalitäten im Bereich der Fachmittelschulabschlüsse liegt bei der EDK. Für die Anerkennung der im Jahr 2020 ausgestellten Fachmittelschulabschlüsse erlässt die Plenarversammlung entsprechende Richtlinien für den Vollzug des Reglements vom 12. Juni 2003.
- 2 Am 16. April 2020 hatte der Bundesrat beschlossen, das Verbot des Präsenzunterrichts an den Berufsfachschulen und den allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II zu verlängern. In ihrem Schreiben vom 21. April 2020 an den Vorsteher des WBF hat die EDK bestätigt, dass dieser Beschluss es einigen Kantonen verunmöglicht, die Abschlussprüfungen 2020 durchzuführen.
- 3 Am 29. April 2020 hat der Bundesrat entsprechend dem Antrag EDK beschlossen.
- 4 Um die Gleichbehandlung der Fachmittelschulabschlüsse zu gewährleisten, hat die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) Voraussetzungen erarbeitet, unter denen die Fachmittelschulabschluss- und Fachmaturitätszeugnisse Gesundheit, Soziale Arbeit, Gestaltung und Kunst, Kommunikation und Information sowie Musik und Theater ausschliesslich anhand der Erfahrungsnoten abgegeben werden können. Diese sind durch die Plenarversammlung in der Form von Richtlinien zu verabschieden.
- 5 Bei der Fachmaturität Pädagogik beruhen die Ausstellung der Abschlüsse und – gemäss den Richtlinien der EDK vom 11. Mai 2012 über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik – der Erhalt des Zeugnisses ausschliesslich auf dem Bestehen der Prüfungen. Die Kantone und die betreffenden Schulen sollen die Prüfungen gemäss den Richtlinien von 2012 durchführen und damit gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlüsse rechtzeitig erhalten, damit sie im Herbst 2020 ihre Ausbildung ohne Unterbruch auf der Tertiärstufe fortsetzen können.
- 6 In Bezug auf die Ergänzungsprüfung (Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschule) gelten die Voraussetzungen gemäss Verordnung vom 2. Februar 2011 über die Ergänzungs-

prüfung für die Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses oder eines gesamtschweizerisch anerkannten Fachmaturitätszeugnisses zu den universitären Hochschulen. Für die Abschlüsse 2020 haben das WBF und die SMK Richtlinien 2020 zu den Prüfungsinhalten und -verfahren erlassen. Die 20 anerkannten Schulen/Gymnasien, die interne Prüfungen anbieten, sind gehalten, die Prüfungen so durchzuführen, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung im Herbst an einer universitären Hochschule fortsetzen können.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die Richtlinien 2020 für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen werden verabschiedet.
- 2 Die *Richtlinien der EDK vom 11. Mai 2012 über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik* bilden die Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Fachmaturitätszeugnisse im Berufsfeld Pädagogik im Jahr 2020.
- 3 Die anerkannten Schulen, die Passerelle-Prüfungen Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen anbieten, führen die in der Verordnung vom 2. Februar 2011 verlangten Prüfungen gestützt auf die Richtlinien 2020 des WBF durch.
- 4 Dieser Beschluss wird am 5. Mai 2020 auf der Website der EDK publiziert.

Bern, 5. Mai 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- COVID-Richtlinien FMS 2020 – Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020, EDK, 5. Mai 2020

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- SMAK

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

29-12.14 CA



COVID-Richtlinien FMS 2020

Angepasste Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen infolge Coronavirus (COVID-19) im Jahr 2020

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005,

beschliesst:

1 Gegenstand

Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Durchführung des aufgrund des Coronavirus angepassten Qualifikationsverfahrens 2020 betreffend die von den Fachmittelschulen (inklusive Fachmittelschulen für Erwachsene) erteilten Fachmittelschulabschluss und die Fachmaturitätszeugnisse. Sie regeln die Ermittlung des Gesamtergebnisses. Die im übergangsrechtlich noch geltenden Rahmenlehrplan von 2004 für Fachmittelschulen definierten Kompetenzen bleiben gewährleistet.

Für die Qualifikationsverfahren gelten in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 (ARegl FMS 2018) das übergangsrechtlich noch geltende Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 (ARegl FMS 2003) inklusive die Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 (Richtlinien 2004) und die Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 (Richtlinien 2012).

2 Übergeordnete Grundsätze

2. 1 Die Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Erteilung der Fachmittelschulabschluss mündliche und/oder schriftliche Prüfungen durchzuführen oder auf Prüfungen zu verzichten. Für die entsprechenden Qualifikationsverfahren gelten unter Vorbehalt der unter Ziffer 3 genannten Ausnahmen die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004.
2. 2 Für die Qualifikationsverfahren für die Erteilung der Fachmaturitätsausweise gelten unter Vorbehalt der unter Ziffer 4 genannten Ausnahmen die Bestimmungen des ARegl FMS 2003, der Richtlinien 2004 und der Richtlinien 2012 für das Berufsfeld Pädagogik.

- 2.3 Die Kantone entscheiden unter Anpassung des massgebenden kantonalen Rechts, ob auf die Durchführung noch nicht absolvierter Praktika im Sinne von Art. 8 ARegl FMS 2003 verzichtet wird oder ob die Praktika unter Beachtung der vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen zu absolvieren sind.

3 Fachmittelschulabschluss

3.1 Regelungen bei Verzicht auf Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit den folgenden Abweichungen bezüglich der Art. 13 Abs. 2 sowie Art. 15 Abs. 1 und 3 ARegl FMS 2003:

- 3.1.1 Es finden unter Vorbehalt von Ziffer 3.1.3 keine Abschlussprüfungen im Sinne von Art. 15 ARegl FMS 2003 statt.
- 3.1.2 Die für den Abschluss mit Fachmittelschulabschluss gemäss Art. 13 Abs. 1 ARegl FMS 2003 verlangten Fachnoten bestehen ausschliesslich aus Erfahrungsnoten. Die Erfahrungsnote in einem Fach ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Leistungen des letzten Jahres, in welchem das jeweilige Fach unterrichtet worden ist.
- 3.1.3 Wird der Fachmittelschulabschluss basierend auf den Erfahrungsnoten nicht bestanden, ist Gelegenheit zu geben, die Abschlussprüfungen im ordentlichen Verfahren basierend auf Art. 15 ARegl FMS 2003 und den Richtlinien 2004 sowie den entsprechenden kantonalen Regelungen zu absolvieren. In diesem Fall werden die zu prüfenden Fächer und die Form der Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben von Ziffer 3.2 der vorliegenden Richtlinien vom zuständigen Kanton definiert. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

3.2 Regelung bei der Durchführung von Prüfungen

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit folgender Abweichung von Art. 15 Abs. 1 und 3 ARegl FMS 2003:

- 3.2.1 Bei der Abschlussprüfung gemäss Art. 15 ARegl FMS 2003 werden mindestens 5 Fächer geprüft. Die Kantone entscheiden, in welchen Fächern die Prüfung zu erfolgen hat.
- 3.2.2 Es ist zulässig, in allen geprüften Fächern nur eine Prüfung durchzuführen. Diese kann entweder mündlich oder schriftlich erfolgen. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

4 Fachmaturitätszeugnis

Es gelten die Bestimmungen des ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 mit folgenden Abweichungen von Art. 17 Abs. 1 litera c, Art. 17^{quinquies} ARegl FMS 2003:

- 4.1 Auf die schriftliche oder mündliche Verteidigung der Fachmaturitätsarbeit kann verzichtet werden. Wird die Arbeit praktisch vorgelegt und/oder mündlich verteidigt, sind die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen zwingend einzuhalten.
- 4.2 Berufsfeld Kommunikation/Information: Die fortgeschrittenen Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gemäss Artikel 17^{quinquies} ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2004 sind im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres auf der Tertiärstufe nachzuweisen. Auf das Vorstudienpraktikum und/oder den Sprachaufenthalt kann verzichtet werden. Bis zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird ein provisorisches Fachmaturitätszeugnis erteilt.
- 4.3 Berufsfeld Pädagogik: Die Prüfungen bezüglich der zusätzlichen Leistungen gemäss Art. 17^{octies} ARegl FMS 2003 und der Richtlinien 2012 werden im ordentlichen Verfahren durchgeführt. Die vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfohlenen Schutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten.

5 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft und gelten bis zum 31. August 2020.

Bern, 5. Mai 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Silvia Steiner
Präsidentin

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin